



Statuten des Vereins Erziehung und Bildung (VEB)

Art. 1 Name und Sitz

Verein Erziehung und Bildung (VEB) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Aargau.

Art. 2 Zweck

Der Verein unterstützt Familien in ihrer Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit. Die Erfüllung des Zwecks kann insbesondere auf folgende Weise wahrgenommen werden:

- Betrieb von Kinderkrippen und -horten
- Erbringung und Unterstützung von Präventionsarbeiten jeglicher Art in den Bereichen Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen
- Erbringung von direkten und indirekten Leistungen aller Art im Bereich Betreuung/Erziehung von Kindern und Jugendlichen
- Initiierung, Mitwirkung und Förderung von (wissenschaftlichen, regional, nationalen und internationalen) Forschungsarbeiten aller Art im Bereich Familie/Kind/Jugendliche
- Beteiligung an anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung
- Liegenschaften erwerben zur Erfüllung der Vereinstätigkeiten

Art. 3 Mittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus eigenen Leistungen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Zuwendungen aller Art

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist begrenzt auf den jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Aktivmitglieder

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können dem Verein als Aktivmitglied beitreten. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt nach dem Aufnahmeentscheid mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages. Von der Aktivmitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die selbst oder deren Familienmitglieder Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen (z.B. Eltern von betreuten Kindern). Ebenfalls von der Aktivmitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, welche mit dem VEB in einem Anstellungsverhältnis stehen. Eine bei Beginn der Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins oder bei Beginn des Anstellungsverhältnisses bereits bestehende Aktivmitgliedschaft wird für die Dauer der Inanspruchnahme automatisch

in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt.

Art. 6 Passivmitglieder

Jede Person (natürliche und juristische) kann dem Verein als Passivmitglied beitreten. Passivmitglieder erhalten den Jahresbericht und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds Vereinsmitglieder, welche sich über das übliche Ausmass hinaus für den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 8 Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Vereinsaustritt ist sechs Monate im Voraus auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Ein Mitglied kann durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind z.B. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder zweckschädigendes Verhalten.

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

Art. 10 Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie setzt sich aus den Aktivmitgliedern (bzw. bei juristischen Personen aus je einem Delegierten) zusammen. Passivmitglieder werden mit beratender Stimme eingeladen. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einladung mit Zustellung der Traktandenliste hat spätestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder des Vereins oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

Art. 12 Anträge

Anträge von Vereinsmitgliedern an die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Es sind sowohl Aktiv- als auch Passivmitglieder berechtigt, zu Händen der Vereinsversammlung Anträge zu stellen.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes und des/der Präsidenten/Präsidentin auf die Dauer von zwei Jahren.
- Wahl der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern und der einmaligen Zuwendung
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins und Beschluss über die Verwendung des Vermögens gemäss Art. 18
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegten Geschäfte

Art. 14 Beschlussfassung

Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende der Vereinsversammlung.

Statutenänderungen und Auflösungsbeschluss bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus Fachpersonen verschiedener zur Erfüllung des Vereinszwecks wichtigen Disziplinen zusammen. Er besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und mindestens 2 weiteren Personen. Mit Ausnahme des/der Präsidenten/Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sämtliche Vorstandsmitglieder erwerben mit ihrer Wahl automatisch die Vereinsmitgliedschaft. Sie sind für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zukommt. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Managementreviews der Geschäftsleitung
- Definieren der strategischen Ziele
- Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Wahl sowie Instruktion und Überwachung der Geschäftsführung
- Genehmigung des Geschäftsreglements
- Genehmigung von langfristigen Kooperationen
- Verabschieden des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
- Einberufung, Durchführung und Leitung der Vereinsversammlung
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Verantwortung für den Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung

Art. 17 Einberufung der Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 18 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt das operative Geschäft des Vereins. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in einem Aufgaben- und Pflichtenheft geregelt.

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle darf nicht aus Mitgliedern des Vereins oder des Vorstandes bestehen. Die Revisionsstelle muss die Anforderungen gemäss Art. 727b Abs. 2 OR erfüllen. Sie prüft die Finanzen des Vereins und unterbreitet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 20 Vereinsauflösung

Bei einer Vereinsauflösung fällt das Vermögen einer oder mehreren Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu. Die Vereinsversammlung entscheidet auf Grund von Vorschlägen des Vorstandes über die Vergabe des Vermögens bei Vereinsauflösung.

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.

Art. 22 Eintrag ins Handelsregister

Der Vorstand veranlasst die Eintragung des Vereins ins Handelsregister des Kantons Aargau.



Art. 23 Inkraftsetzung

Die Statuten treten nach deren Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 08.05.2023 in Aarau per 08.05.2023 in Kraft.

Aarau, 08.05.2023